



Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
12.690/0004	BAK/BP/GSt	Renate Belschan-	DW 3108 DW 3227	17.12.2012
-III/2/2012		Casagrande		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert werden (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative – Gesetz 2013)

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass junge Erwachsene mit beruflichen Vorqualifikationen, die sich in verschiedenen Maßnahmen (Implacementstiftungen, Facharbeiter-Intensiv-Ausbildungen), die vom AMS unterstützt werden, weiterbilden, als „ordentliche“ SchülerInnen künftig die Berufsschule besuchen können.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf grundsätzlich keinen Einwand.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Erweiterung der Aufgaben der Berufsschule, wodurch einem größeren Personenkreis als bisher das Recht zum Besuch der Berufsschule als „ordentliche“ Schülerin / „ordentlicher“ Schüler eingeräumt wird.

Die Öffnung der Berufsschule sollte aber in einem nächsten Reformschritt für alle Personen, die eine außerordentliche Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach § 23 Abs 5 BAG anstreben, erfolgen. Alle diese Personen sollten das Recht haben, die Berufsschule als „ordentliche“ Schüler/innen zu besuchen, damit eine fundierte berufstheoretische Ausbildung gewährleistet werden kann und die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung erleichtert wird (wie dies auch in den Erläuterungen ausgeführt wird).

Im Detail ergeben sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Anmerkungen:

Zu Art. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) des Entwurfs

§ 46 Abs 1

Die Ausweitung des Personenkreises, wie in den Erläuterungen angeführt, auf alle Personen in Ausbildungsverhältnissen, stellt nicht die Öffnung der Berufsschule dar, die nach Ansicht der BAK erforderlich ist. Es sollten nicht nur Personen in Lehr- oder Ausbildungsverhältnissen das Recht zum Berufsschulbesuch haben, sondern es sollten alle Personen, die die außerordentliche Zulassung zur Lehrabschlussprüfung anstreben, als ordentliche Schüler/innen die Berufsschule besuchen können. § 46 Abs 1 SchOG sollte daher nicht nur Personen in Lehr- oder Ausbildungsverhältnissen, sondern generell Personen, die die außerordentliche Zulassung zur Lehrabschlussprüfung anstreben, umfassen.

Zu Art. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) des Entwurfs

§ 30b Abs 5

Hier wird die Möglichkeit der Verkürzung der Lehrzeit eingeräumt, wenn entsprechende berufliche Qualifikationen vorliegen.

Ungeklärt ist die Frage, wer für die Anrechnung von den erwähnten vorhandenen Qualifikationen zuständig sein soll – sowohl bezogen auf eine Institution als auch auf die anzurechnenden Inhalte.

Die BAK regt daher an, eine - für das gesamte Bundesgebiet einheitliche – Anlaufstelle zu schaffen oder auf eine bereits vorhandene zurückzugreifen, um somit die Anrechnungsverfahren transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Weiters muss gesichert sein, dass diejenigen Entscheidungsträger, die über die Anrechnung von bereits erworbenen Qualifikationen bestimmen, über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen.

Zu Art. 3 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) sowie zu Art. 4 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz (PflSchErh-GG) des Entwurfs

SchPflG §§ 20, 21 des Entwurfs sowie Art 4 - PflSchErh-GG § 13 Abs 7

Nach Ansicht der BAK sollte auch in § 20 SchPflG des Entwurfs der Personenkreis erweitert werden und eine Bestimmung dahingehend eingefügt werden, dass Personen, die die außerordentliche Zulassung zur Lehrabschlussprüfung anstreben, das Recht zum Besuch der Berufsschule haben. Entsprechende Anpassungen müssten auch in § 21 SchPflG sowie im PflSchErh-GG vorgenommen werden.

§ 21 Abs 3 SchPflG

Weiters regt die BAK an, § 21 Abs 3 SchPflG zu ändern. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf dazu lautet: „Ferner sind Lehrlinge, die die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweisen und glaubhaft machen, dass sie einen Lehrvertrag nicht abschließen können, berechtigt, die Berufsschule während jener Zeit zu besuchen, ...“

Die BAK ist der Auffassung, dass die Glaubhaftmachung, keinen Lehrvertrag für die betreffende Zeitspanne abschließen zu können, ersatzlos gestrichen werden kann, um keine Hürden für den Berufsschulbesuch einzuziehen. Es ist ohnehin nicht weiters im vorliegenden Entwurf geklärt, wie eine derartige Glaubhaftmachung erfolgen soll und welche Kriterien dafür gelten. Die betreffende Textpassage: „...und glaubhaft machen, dass sie einen Lehrvertrag für die auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit nicht abschließen können, ...“ soll daher gestrichen werden.

§ 23 Abs 2a SchPflG

Hinsichtlich der geplanten Bestimmung in § 23 Abs 2a SchPflG des Entwurfs (Befreiung vom Besuch der Berufsschule) merkt die BAK an, dass ein erhöhter Bedarf an Befreiung vom Berufsschulbesuch für die betreffende Gruppe nicht nachvollziehbar ist. Ein Nichteinhalten der Berufsschulpflicht könnte - vor allem bei einer bereits verkürzten Ausbildungszeit – dazu führen, dass die Bildungs- und Ausbildungsziele nicht erreicht werden und die Berufsschule nicht positiv abgeschlossen wird.

Ziel ist es jedoch, dass die Betroffenen im Rahmen von AMS-Maßnahmen unter Anrechnung von Ausbildungs- oder Dienstzeiten die Lehrabschlussprüfung absolvieren können, der Berufsschulbesuch wird in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung sein, weil der theoretische Unterricht aus unserer Sicht einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Erreichen des Lehrabschlusses darstellt.

Überdies wird nochmals darauf hingewiesen, dass der positive Abschluss der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule den theoretischen Teil der Lehrabschlussprüfung ersetzt.

Zu Art. 5 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) des Entwurfs

§ 32 Abs 3a SchUG

Nach den Erläuterungen soll die Bestimmung des § 32 Abs 3a SchUG für alle Fälle des Nichtbeendens der Berufsschule geöffnet werden, sodass auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Abbruch der Berufsschule diese wieder besucht werden kann.

Der Text des § 32 Abs 3a SchUG des Entwurfs bezieht sich auf Schüler/innen, die nach Beendigung des Lehrverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Formulierung „nach Beendigung“ bezieht sich beim geltenden Text des § 32 Abs 3a SchUG auf Schüler/innen, die die Lehre abgeschlossen haben, aber infolge von Wiederholen einer Schulstufe die Berufsschule nicht abgeschlossen haben. Diese Formulierung „nach Beendigung“ wurde auch im Entwurf beibehalten.

Aus dem Text oder den Erläuterungen geht nun nicht klar hervor, ob die Schüler/innen auch nach der geplanten neuen Regelung des § 32 Abs 3a SchUG die Lehre bzw. das Auszubildungsverhältnis abgeschlossen haben müssen, damit sie die Berufsschule wieder besuchen dürfen. Hier sollte eine eindeutige Formulierung gewählt werden.

Nach Ansicht der BAK sollten alle Schüler/innen, die die Berufsschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, grundsätzlich berechtigt sein, diese ein weiteres Mal zu besuchen, unabhängig davon wie und wann ihr Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis geendet hat. Dies wäre sowohl in der Formulierung im § 32 Abs 3a SchUG als auch in den Erläuterungen klar zu stellen.

Grundsätzlich sollte auch an Berufsschulen die Möglichkeit für Klassenwiederholungen bestehen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A